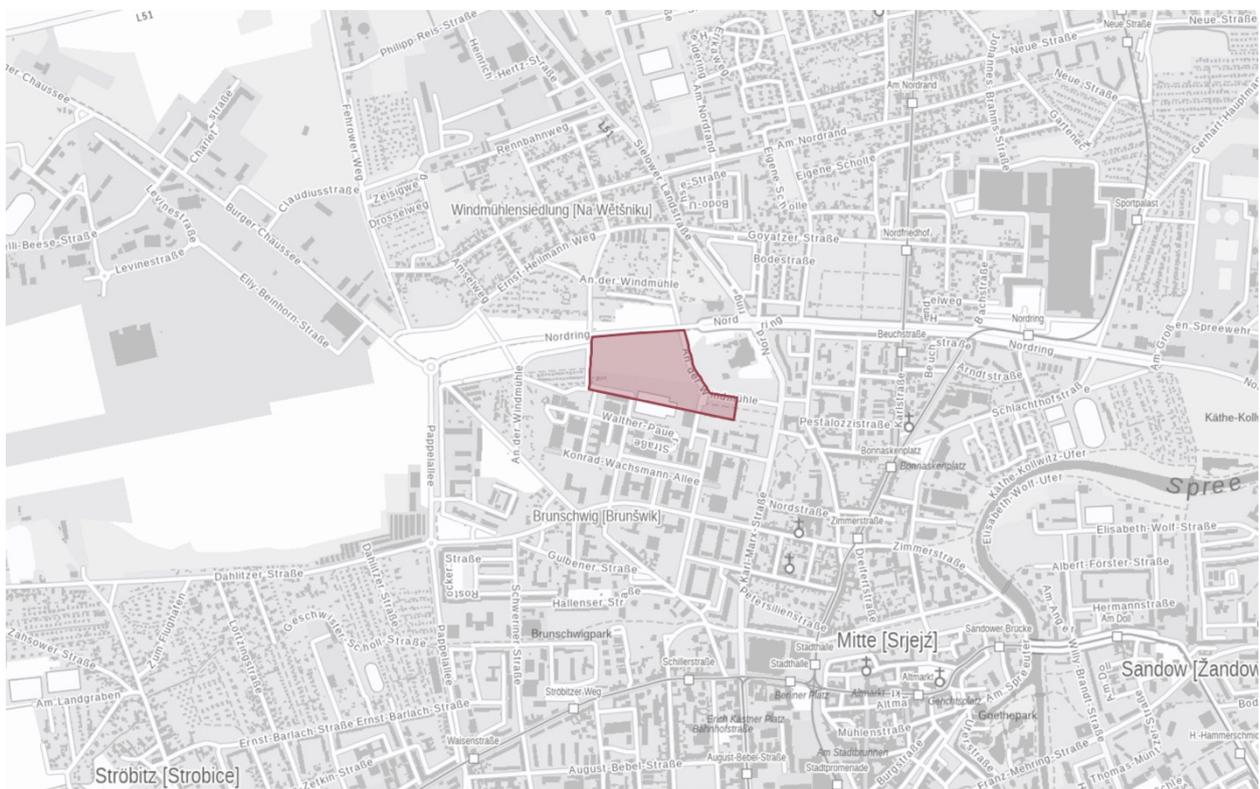


7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1

der Stadt Cottbus/Chóśebuz



Einordnung des Plangebietes in das Stadtgebiet | o. M.
(Kartengrundlage: Geoportal Brandenburg <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>)

Begründung gem. § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2a BauGB

zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes

Verfahrensstand: Entwurf

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Cottbus/Chóśebuz, 27.03.2024



Impressum

Verfahrensträger

Stadt Cottbus/Chóšebuz
Geschäftsbereich II – Bau, Umwelt und Strukturentwicklung
Dezernat II.1 – Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt
Fachbereich Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Verfasser

mayerwittig Architektur · Stadtplanung GbR
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Martina Faller Landschaftsplanerin
Bergmannstraße 69
10961 Berlin

Hinweis

In diesem Dokument wird auf eine geschlechterneutrale Sprache geachtet. Insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften kommt es jedoch aus Gründen der Lesbarkeit vor, dass lediglich die männliche Form verwendet wird. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	4
2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	4
3. Landesrecht / Raumordnung	5
4. Inhalte und Begründung der FNP-Änderung	5
5. Umweltbericht	7
6. Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
7. Verfahrensablauf	10
8. Anlagen	11
9. Rechtsgrundlagen	11



1. Einführung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóseebuz „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes, eingeleitet mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung (StVV) Cottbus/Chóseebuz vom 30.09.2020 (Beschluss-Nr.: IV- 041/20), ist am 24.10.2020 im Amtsblatt Nr. 10 für die Stadt Cottbus/Chóseebuz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Stadtteil Ströbitz der Stadt Cottbus/Chóseebuz in der Gemarkung Brunschwig. Im Norden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den Nordring, im Osten an das Grundstück des Sport- und Freizeitbades „Lagune“, südlich an den Zentralcampus der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) und westlich an die Kleingartenanlage „An der Windmühlenaue“.

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Im Zuge des Strukturstärkungsgesetzes für Kohleregionen sind für den Änderungsgeltungsbereich Ansiedlungen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen geplant. Es liegen konkrete Ansiedlungsvorhaben der Fraunhofer Gesellschaft (FhG), des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) und des Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik (IHP) zugrunde. Durch ihre thematischen Schwerpunktsetzung leisten diese Institute einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenminimierung, zudem wird der Wissenschaftsstandort der BTU gestärkt. Insgesamt ist im Zuge der Institutsansiedlungen die Schaffung von etwa 550 neuen Arbeitsplätzen in der Wissenschaft und Forschung geplant, weitere 116 Arbeitsplätze sind langfristig möglich.

Den übergeordneten Entwicklungszielen der Stadt Cottbus/Chóseebuz, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen folgend, wird der Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. W/30,38,40/26 „BTU-Cottbus“.

Der im Jahr 2000 als Satzung in Kraft getretene Bebauungsplan setzt innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschulgebiet fest. Zur Schaffung planungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante Ansiedlung außeruniversitärer Institute sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, insbesondere hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung an die aktuellen Zielstellungen anzupassen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 tritt für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. W/30,38,40/26 „BTU-Cottbus“ außer Kraft.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóseebuz in der Fassung vom 07.02.2022 stellt, in Kohärenz mit dem Bebauungsplan Nr. W/30,38,40/26 „BTU-Cottbus“, innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil und der Nutzungstypisierung „Forschung und Hochschule“ dar, zusätzlich wird die Fläche mit einer Signatur für „Sport“ überlagert.

Die Veranlassung und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Mit den aktuellen Planungsabsichten, die sich im Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 niederschlagen, ist das Entwicklungsgebot nicht mehr gegeben.

Entsprechend der städtebaulichen Zielstellungen für die Flächenentwicklung ist der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Korrektur der Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebus, entsprechend dem zukünftigen Nutzungszweck und der konkreten Ansiedlungsbestrebungen außeruniversitärer Institute innerhalb des Plangebietes.

3. Landesrecht / Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Berlin und Brandenburg bestimmt durch die, auf Grundlage des Landesplanungsvertrages festgelegten Instrumente, dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm, den teilweise gemeinsamen Landesentwicklungsplänen sowie den festgelegten Regionalplänen. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten.

Der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurden mit Schreiben vom 14.02.2022 die Planungsabsicht der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angefragt.

Mit Schreiben vom 09.03.2022 teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie mit Schreiben vom 03.03.2022 die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald mit, dass die dargelegten Planungsabsichten zum Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lassen.

4. Inhalte und Begründung der FNP-Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebus in der Fassung vom 07.02.2022 stellt innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil und der Nutzungstypisierung „Forschung und Hochschule“ (FORS) dar, zusätzlich wird die Fläche mit einer Signatur für „Sport“ überlagert.



Abb.: Auszug Flächennutzungsplan | Geltungsbereich 7. Änderung schwarz gestrichelt dargestellt | o. M.

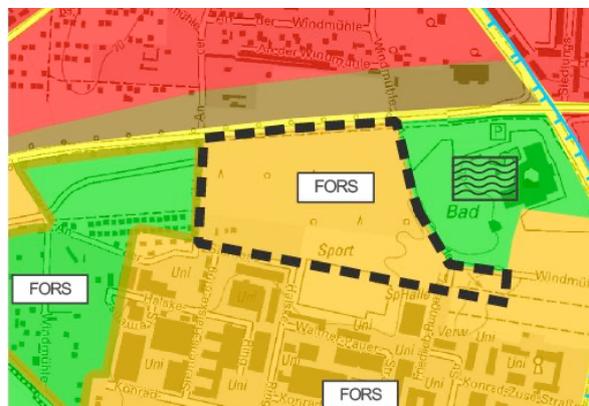


Abb.: Auszug Flächennutzungsplan mit Änderung | Geltungsbereich 7. Änderung schwarz gestrichelt dargestellt | o. M.

Die Darstellung der Signatur „Sport“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist auf eine Rahmenplanung aus Mitte der 1990er Jahren zurückzuführen, wonach die Neuerrichtung eines Sportstadions als Ersatz für das Stadion am Standort der heutigen Universitätsbibliothek IKMZ vorgesehen war. Die geplante Entwicklung eines Forschungscampus am Standort in nur unter Berücksichtigung eines, vergleichsweise hohen, Maßes der baulichen Nutzung realisierbar. Die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Forschung und Entwicklung“ mit einer geplanten GRZ von 0,8 im Bebauungsplan lässt sich nicht aus einer Flächendarstellung „Sondergebietsfläche mit hohem Grünanteil“ entwickeln.

Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan im Änderungsgeltungsbereich von der Darstellung einer Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil in eine Sonderbaufläche geändert. Die Nutzungstypisierung „Forschung und Hochschule“ bleibt bestehen, die Signatur für „Sport“ entfällt. Die mit dem Parallelverfahren angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den übergeordneten planerischen Entwicklungszielen des Plangebers, am Standort in direkter Nachbarschaft zum Zentralcampus der BTU einen Forschungscampus zu etablieren.

Grundsätzliche Alternativen zur Flächennutzungsplanänderung unter Beibehaltung des Planungszieles bestehen nicht. Die mit dem Parallelverfahren angestrebten Änderungen entsprechen den übergeordneten planerischen Entwicklungszielen des Plangebers, was auch im Rahmen des aktuell durchgeführten Neuaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóseubuz verdeutlicht wird.

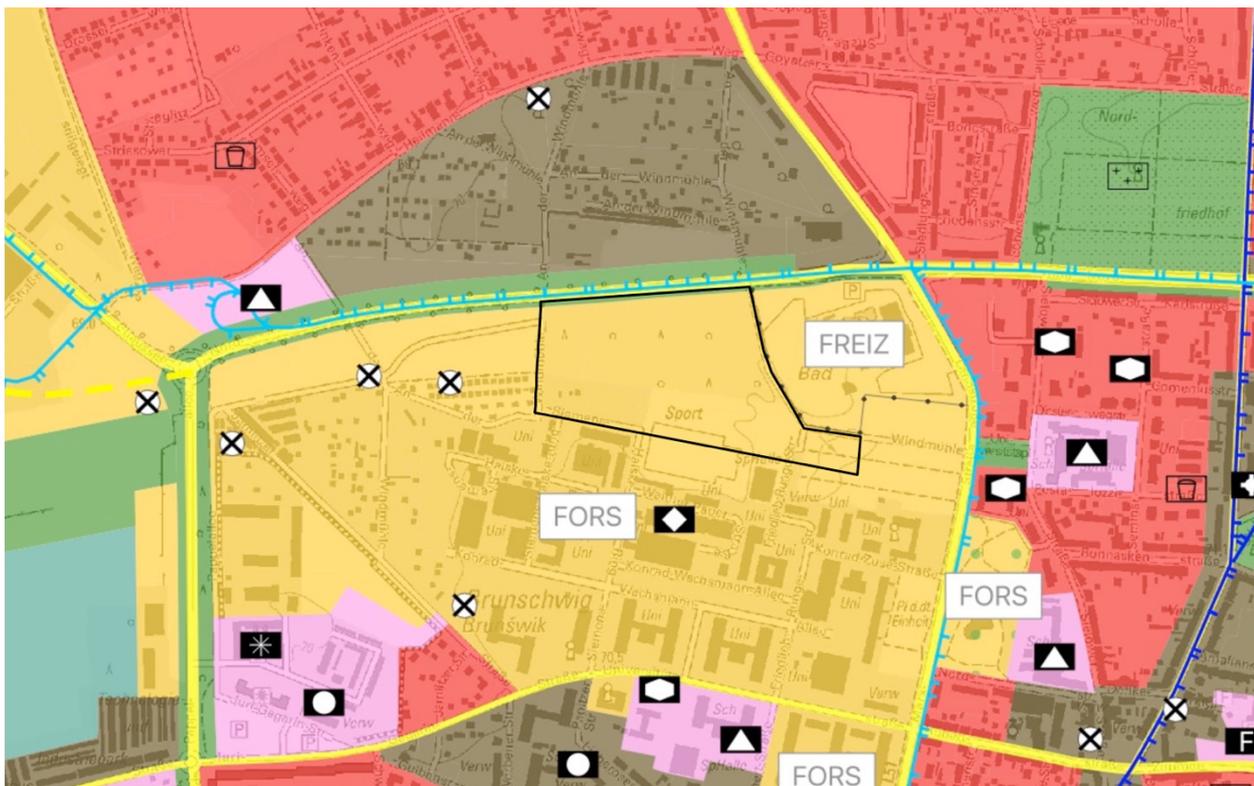


Abb.: Auszug Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf, 30.06.2023), Geltungsbereich 7. Änderung schwarz dargestellt | o. M.

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Stand: 30.06.2023) stellt südlich entlang des Nordringes eine schmale Grün- und Freifläche (grün) sowie eine Sonderbaufläche (orange) mit der Zweckbestimmung „Forschung und Universität“ (FORS) dar. Östlich grenzt unmittelbar eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ (FREIZ) an. Auf der gegenüberliegenden Seite des Nordringes ist eine breitere Grün- und Freifläche sowie eine Mischbaufläche (braun) dargestellt. Der Nordring selbst ist als bestehende Hauptverkehrs- und Sammelstraße verortet (gelbe Linie). An



derselben Stelle ist eine potenzielle Netzerweiterung der Straßenbahntrassen als Symbollinie dargestellt (hellblau).

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. W/40/116 wird voraussichtlich vor dem Feststellungsbeschluss des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes erfolgen, daher ist die 7. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB begleitend zum Planaufstellungsverfahren des Bebauungsplanes notwendig.

Die 7. Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

5. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB soll für den Fall, dass für ein Plangebiet eine Umweltprüfung in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Dieser Sachverhalt ist hier gegeben. Nachfolgend werden nur die über den im Bebauungsplan betrachteten, relevanten Umweltauswirkungen hinausgehenden Auswirkungen beschrieben.

5.1 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Baugesetzbuch wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt. Dies führt im Ergebnis zu inhaltlichen und insbesondere zu verfahrensmäßigen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Abwägung. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt.

In § 1a BauGB werden „ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ und in Absatz 3 Aussagen zur Eingriffsregelung genannt. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Außerdem werden mit Aussagen zum Monitoring (§ 4c Überwachung der Umweltauswirkungen) auch zeitlich über das Aufstellungsverfahren hinausreichende Aufgaben benannt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Deutschland dargestellt. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, so wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 18 bis 20 BNatSchG behandeln die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des



mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der § 21 regelt das Verhältnis zum Baurecht.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

In § 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Hier werden die Ziele aus § 1 BNatSchG aufgegriffen und um Brandenburg spezifische Ziele ergänzt. Die Eingriffsregelung wird ergänzend zu den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in den §§ 10-18 BbgNatSchAG geregelt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange

Den Zielen der o. g. Fachgesetze wird mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich einer Fläche für Forschung und Entwicklung Rechnung getragen. Es handelt sich um eine für die Siedlungsnutzung ausgewiesene Fläche im Stadtgebiet von Cottbus/Chóšebuz. Die mit der 7. Änderung angestrebte Nutzungsintensivierung für eine Sonderbaufläche berücksichtigt den sparsamen Umgang mit Fläche und den damit verbundenen Schutz abiotischen und biotischen Schutzgüter. Die Behandlung des Schutzes der Lebensräume und Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erfolgt vertiefend im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 im Parallelverfahren

Übergeordnete Einbindung - Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von nationalen oder europäischen Schutzgebieten. Gleiches gilt für Alleen (§ 17 BbgNatSchAG) oder Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) sowie für gesetzlich geschützte Biotope. Mit der 7. Änderung des FNP der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte verbunden.

Fachplan – Landschaftsplan

Derzeit wird der Landschaftsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz fortgeschrieben. Der aktuelle Stand der Fortschreibung ist der Entwurf (Stand: Juli 2023). Der Plan besitzt derzeit keinen verbindlichen Charakter. In der Karte Nr. 7 „Entwicklungskonzeption Landschaftsplan“ ist das Plangebiet als Eichenforstfläche, Entwicklungsfläche für sonstige naturnahe Wälder und Grünland dargestellt. Im Bereich der Baumreihen am Nordring werden ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren angegeben.

Damit weicht die 7. Flächennutzungsplanänderung von den Zielsetzungen des Landschaftsplans ebenso ab, wie die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (Nutzungstypisierung „Forschung und Entwicklung“ mit Signatur für „Sport“). Zusätzliche Auswirkungen auf die Ziele der Fachplanung sind mit der 7. Flächennutzungsplanänderung daher nicht gegeben, da auch bei Beibehaltung der rechtsgültigen Nutzungstypisierung eines Sondergebietes mit hohem Grünanteil mit der Zusatzcodierung „Sport“ der Erhalt bzw. die Entwicklung der Flora nicht den Zielstellung des Flächennutzungsplanes entspricht.



5.2 Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die auf Grundlage des Scopingtermins vom 24.02.2021 alle wesentlichen Umweltauswirkungen untersucht. Hierzu sind flankierend zum Bebauungsplanverfahren ein Schalltechnisches Gutachten sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und deren Ergebnisse in den Umweltbericht eingearbeitet worden sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. W/40/116 wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen mittels grünordnerischen Festsetzungen abgesichert. Extern notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden parallel durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Zusätzlich wird eine Ersatzaufforstung in der Gemarkung Merz vorgenommen.

Durch externe und innerhalb des Plangebietes getroffene Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Versiegelung der Flächen kompensiert werden.

Im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes konnten daher keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden. Demnach besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

Der Umweltbericht als Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf liegt als Anlage bei.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Änderung einer Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil in eine Sonderbaufläche führt zu einer höheren Inanspruchnahme des Bodens für Bebauung und Versiegelung. Dies hat den Verlust natürlicher Bodenfunktionen, den Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes sowie des Standortklimas zur Folge. Gleichzeitig wird die Ausweisung und Inanspruchnahme neuer Bauflächen am Siedlungsrand verhindert, was dem Schutzgut Fläche und Boden zugutekommt.

Die Flächennutzungsplanänderung hat eine Änderung der Art der Lärmemissionen zur Folge. Das bisher im Flächennutzungsplan vorgesehene Sportstadion hätte voraussichtlich temporär hohe Freizeitlärmemissionen zur Folge. Durch die Ansiedlung von Forschungsinstituten entstehen voraussichtlich gewerbliche Emissionen. Die Auswirkungen auf umgebende Nutzungen wurden im Rahmen eines Schalltechnischen Gutachtens ermittelt und dessen Ergebnisse im Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Ferner hat die Flächennutzungsplanänderung eine Veränderung in der zukünftigen verkehrlichen Situation zur Folge. Bei Umsetzung eines Sportstadions wäre mit diskontinuierlich hohen Verkehrsbelastungen auf dem Nordring zu rechnen, wohingegen die geplante Nutzung mit der Typisierung „Forschung und Entwicklung“ voraussichtlich eine regelhaft höhere Verkehrsbelastung aufgrund des Zu- und Abgangsverkehrs sowie des Lieferverkehrs auf dem Nordring zur Folge hat.

Die Straße Nordring ist eine wichtige Hauptverkehrsstraße innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus. Negative Auswirkungen aufgrund der durch die Planänderung verursachten, höheren Verkehrsbelastung ist aufgrund der Leistungsfähigkeit der Hauptverkehrsstraße nicht zu erwarten.



7. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/40/116.

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan W/40/116 einschl. Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Cottbus/Chóšebuz	30.09.2020
Scopingtermin	24.02.2021
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	05.01. – 26.01.2022
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	05.01. – 07.02.2022
Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	

Die amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15/2021 der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 18.12.2021. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, vom 05.01.2022 bis zum 26.01.2022, gingen keine Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 05.01.2022 bis 07.02.2022. Nachfolgend wird die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführt. Weitere Hinweise und Einwendungen, die für das Änderungsverfahren maßgeblich sind, sind nicht eingegangen. Die Tabelle zur Dokumentation des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB liegt als Anlage bei.

FB 72 Umwelt und Natur der Stadt Cottbus/Chóšebuz – Frischluftschneise/Kaltluftabflussbahn / Mittlerer Grünring (Erhalt und Weiterentwicklung)

„(...) Gemäß Landschaftsplanentwurf (Dezember 2016) befindet sich entlang des Nordringes der zu erhaltende und zu entwickelnde mittlere Grünring in Form angrenzender Frei-/Grünflächen, die eine wichtige klimatische Funktion zur Entlastung des innerstädtischen Bereiches erfüllen.

Der mittlere Grünring setzt die Funktion der Frischluftschneise/Kaltluftabflussbahn aus westlicher Richtung, südlich des Bebauungsplangebietes TIP, fort.

Ein (teilweise) Erhalt dieses Grünringes gemäß folgender Ausführungen muss vor dem Hintergrund des Klimawandels und der hier erforderlichen Beachtung im gesamtstädtischen Kontext unbedingtes Ziel sein:

Der große Grünbereich entlang des Nordringes stellt auf Grund seiner West-Ost-Ausrichtung eine der wichtigsten Frischluftschneisen in die Stadt dar. Diese Funktion kann im Zuge der beidseitigen Bebauung des Nordringes nicht aufrechterhalten werden. Eine Verschlechterung des innerstädtischen Klimas bei immer heißeren Sommern ist mittelfristig die Folge. (...)

Die Planung einer Mischbaufläche nördlich des Stadtringes lt. geltendem FNP ist daher in Bewertung der vorhabensbezogenen FNP-Änderung dringend zu überdenken. Stattdessen sollte nördlich des Stadtrings eine großzügig bemessene Grünschneise dauerhaft erhalten werden, um den Zustrom von



Frischluft in die Stadt zu gewährleisten. Dieser Belang wurde in der vorliegenden Planung leider nicht berücksichtigt. (...)"

Der Geltungsbereich umfasst nicht die Bereiche nördlich des Nordringes. Die Baumreihe entlang des Nordringes, welche im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 mittels grünordnerischer Festsetzung zu ergänzen ist, unterstützt die beabsichtigte Grünschneise. Nördlich des Nordringes kann im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Straßenbahntrasse eine Grünschneise berücksichtigt werden. Die planungsrechtliche Sicherung hat im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. N/38/125 Stadtfeld" zu erfolgen.

8. Anlagen

Anlage 1:

Dokumentation des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand: 09.03.2022, Verfasser: mayerwittig Architektur • Stadtplanung GbR, (2 Seiten DIN A4)

Anlage 2:

Umweltbericht als Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1, Stadt Cottbus/Chóśebuz, Stand: Dezember 2023, Verfasser: Martina Faller, (49 Seiten DIN A4)

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist